

# Allgemeine Unterrichtsbedingungen (AGB)

Judit Feigl  
Budenheimer Weg 15  
55262 Heidesheim

juditta@gmx.de  
www.judit-feigl.de  
0175 -537 17 97

## 1. Allgemeines

Für den Unterricht gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Der Schüler erklärt, dass er auf die allgemeinen Unterrichtsbedingungen hingewiesen wurde und mit ihnen in vollem Umfang einverstanden ist.

Mündliche Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Diese Schriftformklausel kann ebenfalls nur schriftlich geändert oder aufgehoben werden, rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile berührt die Gültigkeit der übrigen Vertragsteile nicht.

## 2. Ferien

An gesetzlichen Feiertagen und in den Ferien (mit beweglichen Ferientagen) für allgemeinbildende Schulen fällt der Unterricht aus, ohne dass dies Einfluss auf das vereinbarte Honorar hat. Es gelten die Schulferien des Landes Rheinland-Pfalz. Gelten für den Wohnsitz des Schülers und den Wohnsitz der Lehrkraft unterschiedliche Ferienregelungen für allgemeinbildende Schulen, so ist letztere maßgeblich.

## 3. Unterrichtsausfall bei Krankheit

Nimmt der Schüler aus Gründen, die nicht die Lehrkraft zu vertreten hat, am Unterricht nicht teil, so kann die Lehrkraft gleichwohl die entsprechende Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein.

St.Nr. 08/226/44857

Sparda-Bank Hessen  
IBAN:DE6150090500000  
2644599  
BIC:GENODEF1S12



Der Schüler verpflichtet sich, nicht zum Unterricht zu erscheinen, wenn er so krank ist, dass für die Lehrkraft eine unmittelbare Ansteckungsgefahr besteht. Das Unterrichtshonorar bleibt hiervon unberührt. Bei längerer Erkrankung des Schülers oder der Lehrkraft entfällt das anteilige Honorar nach Ablauf von sechs Wochen.

Kann die Lehrkraft aus anderen Gründen den Unterricht nicht erteilen, wird er nach- bzw. vorgegeben oder rückvergütet.

#### **4. Probezeit**

Lehrkraft und Schüler haben während der Probezeit ein Kündigungsrecht mit Wochenfrist.

#### **5. Honoraranhebung**

Eine Erhöhung des Unterrichtshonorars durch die Lehrkraft ist zulässig; doch hat sie nach billigem Ermessen zu erfolgen und muss mindestens 6 Wochen vorher schriftlich angekündigt werden.

#### **6. Kündigung**

Die Kündigung ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende zulässig. Zu ihrer Wirksamkeit ist die Schriftform erforderlich.

Bei Anhebung des Honorars ist eine außerordentliche Kündigungsfrist von 6 Wochen gegeben.